

HAUSORDNUNG

Willkommen bei Les Mimosas.

Wir freuen uns, Sie im **Camping Club 5 Sterne Les Mimosas** begrüßen zu dürfen.

Damit alle ihren Urlaub in vollen Zügen genießen können, enthält diese Hausordnung die wichtigsten Regeln für das Zusammenleben, die Sicherheit sowie die Nutzung der verschiedenen Bereiche und Einrichtungen des Campingplatzes.

Wir bitten Sie, diese Hausordnung aufmerksam zu lesen und dafür zu sorgen, dass sie von allen Personen, die Sie begleiten, sowie von Ihren Besuchern eingehalten wird.

Diese Regeln sollen allen Gästen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt ermöglichen – mit gegenseitigem Respekt.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt!

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem **Camping Club 5 Sterne Les Mimosas** aufhalten oder zum Zugang zum Campingplatz berechtigt sind.

Jede Person auf dem Campingplatz muss diese Hausordnung sowie die Sicherheitsvorschriften und Anweisungen der Direktion oder der Mitarbeiter beachten.

Der Inhaber der Buchung ist für das Verhalten und die Einhaltung dieser Hausordnung durch die ihn begleitenden Personen sowie durch seine Besucher verantwortlich.

Die Direktion kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit, den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen und die Einhaltung der auf dem Campingplatz geltenden Regeln zu gewährleisten.

Jede Person auf dem Gelände muss sich gegenüber anderen Urlaubsgästen, den Mitarbeitern, den Einrichtungen, der Ausstattung und der Umwelt respektvoll verhalten. In bestimmten Bereichen, insbesondere an der Rezeption und im Supermarkt, ist angemessene Kleidung vorgeschrieben.

Der Campingplatz dient ausschließlich der Unterbringung von Urlaubsgästen und darf unter keinen Umständen als dauerhafter Wohnsitz oder Hauptwohnsitz genutzt werden.

2. ZULASSUNG, ANREISE UND BELEGUNG DES CAMPINGPLATZES

2.1 ZUM AUFENTHALT BERECHTIGTE PERSONEN:

Der Zugang zum Campingplatz und der Aufenthalt sind Personen vorbehalten, die von der Direktion genehmigt und gemäß den vom Campingplatz festgelegten Bedingungen registriert wurden.

Die Anzahl der Personen, die eine Unterkunft oder einen Stellplatz belegen, darf die dafür vorgesehene maximale Kapazität nicht überschreiten. Kinder und Säuglinge werden dabei mitgezählt.

Jede zusätzliche Person muss im Voraus gemeldet und von der Direktion genehmigt werden. Es können besondere Bedingungen und Preise gelten.

Der Campingplatz behält sich das Recht vor, Personen, die nicht angemeldet sind oder deren Anwesenheit nicht im Voraus genehmigt wurde, den Zugang zu verweigern.

Ohne vorherige Zustimmung der Direktion dürfen auf einem Stellplatz kein zusätzliches Zelt, keine zusätzliche Installation, kein zusätzliches Fahrzeug und keine zusätzliche Person aufgenommen werden.

Alle Installationen müssen ausschließlich auf dem zugewiesenen Stellplatz und gemäß den Anweisungen des Campingplatzes aufgestellt werden.

2.2 MINDERJÄHRIGE:

Minderjährige, die nicht von ihren Eltern begleitet werden, müssen über eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Eltern verfügen.

Kinder und Minderjährige auf dem Campingplatz bleiben während des gesamten Aufenthalts unter der Verantwortung und Aufsicht ihrer Eltern oder der erwachsenen Person, die für sie verantwortlich ist.

2.3 ANMELDEFORMALITÄTEN:

Alle Personen, die auf dem Campingplatz übernachten, müssen die von der Rezeption geforderten Anmeldeformalitäten erledigen.

Jede Änderung hinsichtlich der Personen, die die Unterkunft oder den Stellplatz belegen, muss der Rezeption im Voraus mitgeteilt werden.

2.4 ARMBÄNDER:

Das vom Campingplatz ausgegebene Armband muss von jeder auf dem Campingplatz übernachtenden Person ausnahmslos während des gesamten Aufenthalts getragen werden. Jede Person muss ihr Armband auf Verlangen des Campingplatzpersonals vorzeigen können.

Das Armband darf ausschließlich am Handgelenk getragen werden. Das Tragen am Knöchel oder an einer anderen Körperstelle ist untersagt.

Für Erwachsene und Minderjährige werden unterschiedliche Armbänder ausgegeben, um eine Identifizierung zu ermöglichen

Das Armband ist streng personenbezogen und darf weder verliehen noch ausgetauscht oder von einer anderen Person benutzt werden.

Das Tragen des Armbands ist für den Zugang zu den Einrichtungen und Bereichen des Campingplatzes, für die eine Zugangskontrolle besteht, verpflichtend.

Der Campingplatz behält sich das Recht vor, eine missbräuchliche Verwendung der Armbänder in Rechnung zu stellen.

Eine Ausnahme von der Armbandpflicht ist nicht gestattet.

3. KLEIDUNG UND VERHALTEN IN DEN GEMEINSCHAFTSBEREICHEN

In den Gemeinschaftsbereichen und den verschiedenen Einrichtungen des Campingplatzes, insbesondere an der Rezeption und im Supermarkt, ist saubere, angemessene und zweckmäßige Kleidung vorgeschrieben.

Insbesondere ist der Zutritt in Badebekleidung, mit nasser Kleidung, mit nacktem Oberkörper oder barfuß nicht gestattet. Die Urlaubsgäste müssen vor dem Betreten dieser Bereiche auf angemessene Kleidung achten.

Jeder Urlaubsgast muss außerdem die **ausgehängten Hinweise** sowie die **Anweisungen der Mitarbeiter** in den verschiedenen Bereichen und Einrichtungen des Campingplatzes beachten.

Das Campingplatzpersonal behält sich das Recht vor, jede Person, die diese Regeln oder Anweisungen nicht beachtet, aufzufordern, den betreffenden Bereich zu verlassen und die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen, bevor sie diesen wieder betritt.

Die wiederholte Nichtbeachtung der Anweisungen oder dieser Hausordnung kann zu den in dieser Hausordnung vorgesehenen Maßnahmen bis hin zum Ausschluss vom Campingplatz führen.

4. ZUSÄTZLICHE PERSONEN UND BESUCHER

Jede zusätzliche Person, die auf dem Gelände übernachten oder unsere Urlaubsgäste besuchen möchte, muss zuvor bei der Direktion angemeldet und von dieser genehmigt werden.

4.1 ZUSÄTZLICHE PERSONEN:

Vorbehaltlich der Aufnahmekapazität und der Verfügbarkeit des Campingplatzes kann eine zusätzliche Person zu den jeweils geltenden Bedingungen und Preisen aufgenommen werden.

Der für zusätzliche Personen geltende Preis wird vom Campingplatz mitgeteilt.

Der Campingplatz behält sich das Recht vor, zusätzliche Personen abzulehnen, wenn die maximale Kapazität der Unterkunft oder des Stellplatzes erreicht ist.

Nicht angemeldeten Personen kann der Zugang zum Campingplatz verweigert werden.

4.2 BESUCHER :

Besucher werden unter der Verantwortung des Urlaubsgastes empfangen, den sie besuchen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Besucher die gesamte Hausordnung einhalten.

Besucher werden gebeten, sich an der Rezeption zu melden und müssen den jeweils geltenden Eintrittspreis entrichten.

Besucher haben aus Versicherungs- und Sicherheitsgründen keinen Zugang zum Wasserbereich des Campingplatzes. Von dieser Regelung sind keine Ausnahmen möglich.

Fahrzeuge von Besuchern dürfen auf dem Campingplatz weder fahren noch dort abgestellt werden. Der Campingplatz kann den Zugang von Besuchern einschränken oder verweigern, wenn dies aufgrund von Sicherheits-, Kapazitäts- oder betrieblichen Bedingungen erforderlich ist.

5. SICHERHEIT UND VERHALTEN

Die **Sicherheit**, der **Respekt gegenüber anderen Personen** und die **Ruhe** aller sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Campingplatzes von wesentlicher Bedeutung.

Jede Person auf dem Campingplatz muss sich respektvoll verhalten und darf weder die eigene Sicherheit noch die Sicherheit anderer Personen oder der Einrichtungen gefährden.

Insbesondere verboten sind:

- Körperliche oder verbale Gewalt;
- Drohungen und Einschüchterungen;
- Beleidigungen oder beleidigende Äußerungen;
- Aggressives Verhalten;
- Gefährliches Verhalten oder Verhalten, das einen Unfall verursachen könnte;
- Vorsätzliche Beschädigungen;
- Jegliches Verhalten, das die Ruhe oder Sicherheit anderer Urlaubsgäste oder Mitarbeiter erheblich beeinträchtigt.

Die Mitarbeiter des Campingplatzes sind mit Respekt zu behandeln. Aggressives, bedrohliches, beleidigendes oder respektloses Verhalten gegenüber einem Mitarbeiter kann zum Einschreiten der Direktion führen.

Die von den Mitarbeitern erteilten Sicherheitsanweisungen sind unverzüglich zu befolgen.

Im Falle eines Vorfalles, einer Gefahr oder einer Situation, die ein Eingreifen erfordert, müssen die Urlaubsgäste so schnell wie möglich die Rezeption oder das Campingplatzpersonal informieren.

Bei schwerwiegendem, gefährlichem oder trotz Aufforderung durch die Direktion wiederholtem Fehlverhalten können Maßnahmen bis hin zum Ausschluss vom Campingplatz ergriffen werden, ohne Erstattung des verbleibenden Aufenthalts.

Bei einem Verhalten, das möglicherweise eine Straftat darstellt, kann der Campingplatz die zuständigen Behörden verständigen.

6. FAHRZEUGE UND VERKEHR

Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf dem Campingplatz beträgt 10 km/h.

Alle Benutzer von motorisierten und nicht motorisierten Fahrzeugen müssen die auf dem Gelände geltende Beschilderung und Verkehrsregeln beachten, insbesondere die Parkregelungen und Fußgängerbereiche.

Diese Bestimmungen gelten insbesondere für Autos, Motorräder, Motorroller, Fahrräder, E-Scooter und andere auf dem Campingplatz zugelassene Fortbewegungsmittel.

Fahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden und dürfen weder Verkehrswege noch Zugänge zu Unterkünften oder Rettungswege blockieren.

Das Parken auf einem anderen als dem dem jeweiligen Fahrzeug zugewiesenen Stellplatz ist untersagt, sofern keine Genehmigung der Direktion vorliegt.

Fahrzeuge müssen vorsichtig und unter Rücksichtnahme auf Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kinder, bewegt werden. Fahrer müssen ihre Geschwindigkeit den

Verkehrsbedingungen anpassen und in der Nähe von Unterkünften, Spielplätzen und Gemeinschaftsbereichen besonders aufmerksam sein.

Nur vom Campingplatz zugelassene Fahrzeuge dürfen sich auf dem Gelände bewegen.

Jedes nicht an der Rezeption angemeldete Fahrzeug, das ohne Genehmigung des Campingplatzes auf dem Eingangsparkplatz abgestellt wird, kann durch den Abschleppdienst entfernt werden.

Fahrzeuge von Besuchern dürfen auf dem Campingplatz weder fahren noch dort abgestellt werden.

Jedes Fahrzeug muss gemäß den vom Campingplatz vorgesehenen Modalitäten registriert werden. Insbesondere muss bei der Anmeldung, sofern verlangt, das Kennzeichen angegeben werden.

Wenn der Campingplatz ein Identifikationssystem oder einen Aufkleber ausgibt, muss dieser gemäß den mitgeteilten Anweisungen angebracht werden.

Aus Sicherheitsgründen und zur Wahrung der Ruhe aller sind Fahrten mit Fahrzeugen auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Zugangskontrolle: Die Ein- und Ausfahrtsschranken auf der Seite des Eingangsparkplatzes funktionieren automatisch durch das Erfassen des Fahrzeugkennzeichens. Fahrzeuge müssen daher vorab an der Rezeption registriert werden.

Eine zweite Schranke am Sicherheitsdienst ist tagsüber geöffnet und von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr geschlossen.

Diese nächtliche Schließung dient dazu, die Fahrzeugbewegungen während dieser Zeit einzuschränken und die für die Erholung der Urlaubsgäste erforderliche Ruhe zu gewährleisten. Fahrzeugbewegungen und der Zugang während der Schließzeit dieser Schranke unterliegen den vom Campingplatz mitgeteilten Verfahren und den Anweisungen des Sicherheitsdienstes.

Fahrräder, E-Scooter und ähnliche Fortbewegungsmittel: Aus Sicherheitsgründen, zur Vermeidung von Zusammenstößen und zur Gewährleistung eines angenehmen Verkehrsflusses sind Fahrräder, E-Scooter, Rollschuhe, Skateboards und ähnliche Geräte in den geschlossenen Gemeinschaftsbereichen und deren unmittelbarer Umgebung nicht gestattet, insbesondere an der Rezeption, im Restaurant, im Supermarkt, im Wasserbereich, in den Sanitäranlagen und im Arcade-Bereich.

Diese Geräte müssen an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden und dürfen weder Zugänge, Durchgänge noch Notausgänge behindern.

Fahrräder, E-Scooter und ähnliche Geräte müssen in den Bereichen, in denen ihre Nutzung gestattet ist, vorsichtig und mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h verwendet werden.

Der Campingplatz übernimmt keine Haftung für Unfälle, Verlust und/oder Diebstahl.

7. ELEKTROFAHRZEUGE UND AUFLADEN

Das Aufladen von Elektro- oder Plug-in-Hybridfahrzeugen über Steckdosen in den Unterkünften oder über Einrichtungen des Campingplatzes ist **strengstens verboten**.

Les installations électriques des hébergements ne sont pas destinées à la recharge des véhicules. Les vacanciers doivent utiliser exclusivement les équipements de recharge prévus à cet effet lorsque ceux-ci sont disponibles.

Es ist **strengstens verboten**, die elektrischen Anlagen des Campingplatzes zweckentfremdet zu verwenden oder für einen anderen als den vorgesehenen Zweck zu nutzen. **Jeder nicht genehmigte Anschluss kann sofort unterbrochen werden. Gemäß den vom Campingplatz mitgeteilten Bedingungen kann hierfür eine Pauschalgebühr von 100 € erhoben werden.**

8. WASSERBEREICH

Der Zugang zum Wasserbereich ist ausschließlich autorisierten Personen vorbehalten, die ihr Armband tragen. Alle für öffentliche Schwimmbäder geltenden Hygiene- und Gesundheitsschutzvorschriften müssen von allen eingehalten werden.

Die Regeln bezüglich Kleidung, Schuhwerk und Sauberkeit dienen aus Hygiene- und Gesundheitsschutzgründen der Einhaltung der für öffentliche Schwimmbäder geltenden Anforderungen sowie der Empfehlungen und Vorschriften, die im Rahmen der gesundheitlichen Kontrollen durch die zuständige regionale Gesundheitsbehörde (ARS) befolgt werden.

Bei Zweifeln, ob Kleidung, Ausrüstung oder ein Accessoire den Vorschriften entspricht, kann deren Verwendung von den Rettungsschwimmern untersagt werden.

Besucher haben keinen Zugang zum Wasserbereich. Von dieser Regelung sind keine Ausnahmen möglich.

8.1 ZUGANG UND HYGIENEVORSCHRIFTEN:

Vor dem Betreten des Wasserbereichs ist die Durchquerung des Fußbads verpflichtend.

Kinderwagen sind im Wasserbereich gestattet, sofern sie weder den Durchgang noch den Zugang zu den Einrichtungen behindern. Die Räder müssen zwingend durch das Fußbad geführt werden.

Das Tragen von Schuhen ist im Wasserbereich strengstens verboten. Ausgenommen sind vollständig aus Neopren bestehende Wasserschuhe, die speziell für die Nutzung im Wasserbereich vorgesehen sind. Flip-Flops, Badeschuhe, Sandalen, Turnschuhe, Straßenschuhe, Strandschuhe, Wasserschuhe für Flüsse und jede andere Art von Schuhwerk sind verboten.

Kopfbedeckungen wie Kappen, Hüte oder ähnliche Accessoires sind im Wasserbereich erlaubt. Sie dürfen jedoch keinesfalls in die Schwimmbecken eingetaucht werden.

Rollstühle dürfen den Wasserbereich betreten und müssen zwingend durch das Fußbad geführt werden. Ein spezieller Wasserzugangsstuhl kann ausschließlich für den Zugang zum Wellenbad zur Verfügung gestellt werden.

8.2 SPEISEN UND GETRÄNKE:

Aus Gründen der Hygiene, Sauberkeit und Sicherheit ist das Essen und Trinken im Wasserbereich verboten. **Ausschließlich Wasser in Flaschen ist erlaubt.**

Dosen, Flaschen mit anderen Getränken als Wasser, Gläser, Becher und andere Behälter für Getränke sind im Wasserbereich nicht gestattet.

8.3 ZULÄSSIGE BADEBEKLEIDUNG:

Aus Hygienegründen und gemäß den für den Wasserbereich geltenden Regeln ist ausschließlich folgende Badebekleidung erlaubt:

- ✓ **Einteiliger Badeanzug;**
- ✓ **Zweiteiliger Badeanzug;**
- ✓ **Eng anliegende Lycra-Badehose;**

- ✓ Eng anliegende Lycra-Badeboxershorts, kurz oder mittellang, sofern sie oberhalb der Knie enden;
- ✓ Jammer-Badehose;
- ✓ UV-Schutz-T-Shirt aus Lycra, das zum Schwimmen geeignet ist;
- ✓ Schwimmwindeln für Babys und Kleinkinder;
- ✓ Perioden-Badehose, die speziell zum Schwimmen entwickelt wurde.

8.4 NICHT ZULÄSSIGE BADEBEKLEIDUNG:

Folgende Kleidungsstücke sind im Wasserbereich insbesondere nicht gestattet:

- × **Badeshorts oder normale Shorts;**
- × **Boardshorts;**
- × **Weite Badeboxershorts, insbesondere Modelle vom Typ „Nabaiji“ von Decathlon, sowie jede andere Badebekleidung mit Innennetz;**
- × **Baderöcke;**
- × **Kleider oder Kleidung mit Rüschen;**
- × **Pareos;**
- × **Baumwoll-T-Shirts oder normale Kleidung;**
- × **Jede Kleidung, die unterhalb der Knie reicht;**
- × **Unterwäsche;**
- × **Neoprenbekleidung (Neoprenanzüge oder ähnliche Kleidung);**
- × **Weite Kleidung und/oder Kleidung, die den gesamten Körper bedeckt.**

8.5 BÄLLE UND WASSERSPIELE

Die Verwendung von Bällen in den Schwimmbecken bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Rettungsschwimmer. Diese können die Nutzung insbesondere abhängig von der Auslastung und den Sicherheitsbedingungen erlauben oder untersagen.

Nur Bälle, die speziell für die Verwendung in Schwimmbädern entwickelt wurden, sind erlaubt. Ihre Größe darf die Größe einer Hand nicht überschreiten.

Auch ein regelkonformer Ball kann von den Rettungsschwimmern untersagt werden, wenn die Auslastung oder die Badebedingungen seine Verwendung nicht zulassen.

8.6 LUFTMATRATZEN, SCHWIMMRINGE UND AUFBLASBARE GEGENSTÄNDE:

Luftmatratzen, Schwimmringe und andere aufblasbare Gegenstände, die zum Schwimmen oder Entspannen im Wasser bestimmt sind, sind in den Schwimmbecken verboten.

Nur Schwimmringe und Schwimmhilfen, die speziell für Babys und Kleinkinder entwickelt wurden und ihrem Alter und ihrer vorgesehenen Nutzung entsprechen, sind erlaubt.

Die Verwendung dieser Hilfsmittel ersetzt keinesfalls die ständige Aufsicht durch einen Erwachsenen.

8.7 AUFSICHT ÜBER KINDER :

Kinder und Nichtschwimmer müssen ständig von einer verantwortlichen erwachsenen Person beaufsichtigt werden.

Das Campingplatzpersonal ersetzt in keinem Fall die Aufsicht durch Eltern oder Begleitpersonen.

Nichtschwimmer müssen entsprechend den Anweisungen des Campingplatzes geeignete Sicherheitsausrüstung tragen.

Die Anwesenheit eines Erwachsenen in der Nähe entbindet diesen nicht von einer aktiven und ständigen Beaufsichtigung.

8.8 VERHALTENSREGELN :

Folgendes ist verboten:

- Um die Schwimmbecken herum zu rennen;
- Andere Benutzer zu schubsen oder anzurempeln;
- Gefährliches Verhalten;
- Spiele, durch die andere Benutzer gestört oder verletzt werden könnten;
- Zu tauchen, wenn dies verboten ist;
- Gesperrte Bereiche oder Einrichtungen zu betreten;
- Die Anweisungen der Rettungsschwimmer oder des Personals nicht zu beachten;
- Die Nutzungshinweise für die Wasserrutschen nicht zu beachten.
-

Wasserrutschen und andere Wasserattraktionen müssen gemäß den ausgehängten Regeln und den Anweisungen des Personals benutzt werden.

Jeder Benutzer muss die erforderliche Freigabe abwarten bzw. den Start der vorherigen Person abwarten, wenn dies durch die Sicherheitsvorschriften vorgeschrieben ist.

8.9 SCHLIESSUNG VON EINRICHTUNGEN:

Aus Sicherheits-, Hygiene-, Wartungs-, Wetter- oder technischen Gründen kann die Direktion ein Schwimmbecken, eine Wasserrutsche oder eine andere Wasseranlage vorübergehend schließen

.
Diese Maßnahmen können, wenn die Umstände dies erfordern, ohne vorherige Ankündigung getroffen werden.

Die Anweisungen bezüglich der Schließung sind verbindlich.

9. KINDER UND SPIELPLÄTZE

Kinder bleiben unter der Verantwortung ihrer Eltern oder Begleitpersonen.

Spielplätze und zur Verfügung gestellte Einrichtungen müssen bestimmungsgemäß und gemäß den ausgehängten Anweisungen genutzt werden.

Die Einrichtungen müssen unter Beachtung der jeweiligen Altersvorgaben und Nutzungsbedingungen verwendet werden.

Gefährliche Spiele oder Aktivitäten, durch die andere Personen gestört oder verletzt werden könnten, sind verboten.

Sanitäranlagen, Duschen, technische Räume und andere nicht zum Spielen vorgesehene Bereiche dürfen nicht als Spielplätze genutzt werden.

Eltern und Begleitpersonen müssen darauf achten, dass die Einrichtungen und andere Urlaubsgäste respektiert werden.

10. HAUSTIERE

Haustiere sind auf dem Campingplatz erlaubt, sofern die für sie geltenden Regeln eingehalten werden.

Tiere müssen auf dem gesamten Campingplatz an der Leine geführt werden und unter der Aufsicht und Verantwortung ihres Halters bleiben.

Spaziergänge und das Verrichten der Notdurft der Tiere müssen ausschließlich außerhalb des Campingplatzes erfolgen. Hinterlassenschaften müssen vom Besitzer stets beseitigt werden.

Tiere dürfen nicht allein oder unbeaufsichtigt in Unterkünften, auf Stellplätzen oder in Fahrzeugen zurückgelassen werden. Der Campingplatz behält sich das Recht vor, **Tierschutzdienste** zu verständigen, wenn sich ein Tier in Not befindet und/oder allein in seiner Unterkunft zurückgelassen wurde.

Tiere haben keinen Zugang zum Wasserbereich oder zum Supermarkt. Ihre Anwesenheit in anderen Bereichen des Campingplatzes unterliegt den jeweils geltenden besonderen Regeln.

Der Halter ist für Schäden, Belästigungen oder Beschädigungen verantwortlich, die durch sein Tier verursacht werden, und muss die erforderlichen Gesundheits- und Identifikationsdokumente vorlegen können.

11. SAUBERKEIT, UMWELT UND RESPEKT VOR DEM GELÄNDE

Jeder Urlaubsgast ist verpflichtet, seinen Stellplatz, seine Unterkunft und die Gemeinschaftsbereiche in einem angemessenen sauberen Zustand zu halten.

Üblicher Haus- und Restmüll muss in den dafür vorgesehenen Containern und Sammelstellen entsorgt werden. Es ist insbesondere verboten, Abfälle, Zigarettenstummel oder sonstigen Müll auf den Boden oder in Grünanlagen zu werfen.

Alle anderen Abfallarten, die nicht in den auf dem Campingplatz bereitgestellten Containern entsorgt werden können, müssen zu einem Wertstoffhof in Portiragnes / Vias / Agde / Béziers gebracht werden. Es ist ebenfalls verboten, Abwasser oder andere Flüssigkeiten in Grünflächen, auf Verkehrswegen oder an anderen nicht dafür vorgesehenen Stellen auszuschütten.

Sanitäranlagen, Einrichtungen und **Gemeinschaftsbereiche** müssen bestimmungsgemäß genutzt und nach der Nutzung sauber hinterlassen werden.

Jeder ist verpflichtet, die Grünflächen, Bäume, Pflanzen, Blumen, Zäune, Außenanlagen und Einrichtungen des Campingplatzes zu respektieren. Insbesondere ist es verboten, Pflanzen zu schneiden, auszureißen, zu beschädigen oder zu versetzen, Löcher zu graben oder Außenanlagen und Einrichtungen zu beschädigen.

Jede vorsätzliche Beschädigung oder Beschädigung aufgrund unsachgemäßer Nutzung kann dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

12. GRILLS UND FEUER

Die Nutzung von Grills ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen und vorbehaltlich der jeweils geltenden Genehmigungen und Einschränkungen der Präfektur zulässig.

Im Falle eines behördlichen Grillverbots ist die Nutzung von Grills auf dem gesamten Campingplatz ausnahmslos strengstens untersagt.

Die Verwendung eines **Elektrogrills** ist ausschließlich unter den vom Campingplatz festgelegten Bedingungen erlaubt. Dieser darf eine maximale Leistung von 1000 W nicht überschreiten und muss mit einem geeigneten Regulierungssystem ausgestattet sein.

Jedes Gerät oder jede Installation, die eine Gefahr für Personen, Unterkünfte oder Einrichtungen des Campingplatzes darstellen könnte, kann untersagt werden.

13. RUHE UND RÜCKSICHTNAHME AUF DIE NACHBARSCHAFT

Die Ruhe aller muss während des gesamten Aufenthalts respektiert werden.

Jedes Verhalten oder jede Aktivität, die andere Urlaubsgäste durch übermäßigen oder wiederholten Lärm stören könnte, ist verboten.

Dies gilt insbesondere für laute Gespräche, Musik, Audiogeräte oder Fernseher mit hoher Lautstärke sowie jede andere Form der Belästigung.

Die vom Campingplatz mitgeteilten oder ausgehängten Ruhezeiten müssen von allen eingehalten werden.

Besondere Rücksicht ist bei Bewegungen und beim Umgang mit Gegenständen zu nehmen, die Lärm verursachen können. Der Inhaber der Buchung hat außerdem dafür zu sorgen, dass die ihn begleitenden Personen und seine Besucher die Ruhe der Nachbarschaft respektieren.

Bei Belästigungen oder Störungen werden die Urlaubsgäste gebeten, die Rezeption zu informieren und/oder sich an den Sicherheitsdienst zu wenden, damit unser Team schnellstmöglich eingreifen und versuchen kann, die Situation einvernehmlich zu lösen.

Personen, die trotz Ermahnungen und Interventionen des Campingplatzes weiterhin die Ruhe oder das Wohlbefinden anderer Urlaubsgäste beeinträchtigen, können vom Campingplatz ausgeschlossen werden. Eine Erstattung der für den Aufenthalt gezahlten Beträge ist in diesem Fall nicht möglich.

14. EINRICHTUNGEN UND AUSSTATTUNG

Einrichtungen, Ausstattungen, Sanitäranlagen, Spiele und Gemeinschaftsbereiche müssen bestimmungsgemäß und gemäß den ausgehängten Anweisungen genutzt werden.

Es ist verboten, Einrichtungen des Campingplatzes zu versetzen, auseinanderzubauen, zu verändern oder zu beschädigen. Vom Campingplatz bereitgestellte oder gemietete Ausrüstung muss sorgfältig verwendet und gemäß den geltenden Bedingungen zurückgegeben werden.

Jede gefährliche, zweckentfremdete oder potenziell beschädigende Nutzung ist verboten.

Einrichtungen und Ausstattungen des Campingplatzes dürfen ohne Genehmigung nicht auf einen anderen Stellplatz oder in einen anderen Bereich gebracht werden.

Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung verursacht wurden, können dem Verantwortlichen gemäß den geltenden Bestimmungen in Rechnung gestellt werden.

15. PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE UND WERTSACHEN

Jeder Urlaubsgast ist während seines gesamten Aufenthalts für seine persönlichen Gegenstände, Wertsachen und Ausrüstung selbst verantwortlich.

Es wird empfohlen, keine Wertsachen unbeaufsichtigt zu lassen und alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um deren Sicherheit zu gewährleisten.

Gefundene Gegenstände müssen an der Rezeption des Campingplatzes abgegeben werden.

Die Bestimmungen über Haftung und Versicherung sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

16. ABREISE UND RÜCKGABE DER UNTERKUNFT

Die Abreise muss zu den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen und vom Campingplatz mitgeteilten Zeiten erfolgen.

Die Urlaubsgäste werden gebeten, die Rezeption gemäß den vom Campingplatz mitgeteilten Modalitäten über ihre Abreise zu informieren.

Vor der Abreise müssen die Urlaubsgäste insbesondere:

- Ihre persönlichen Gegenstände entfernen;
- Die in den Unterkünften bereitgestellten Abreisehinweise beachten;
- Die dem Campingplatz gehörende Ausrüstung zurückgeben;
- Den Stellplatz bzw. die Einrichtungen in einem Zustand hinterlassen, der eine erneute Nutzung ermöglicht.

17. EINRICHTUNGEN UND LAGERUNG VON MATERIAL

Nicht genutztes Material, Ausrüstung oder Installationen dürfen ohne vorherige Genehmigung der Direktion nicht auf dem Campingplatz zurückgelassen werden.

Der Campingplatz kann verlangen, dass Installationen oder Gegenstände, die nicht den erteilten Anweisungen entsprechen, versetzt oder entfernt werden.

18. HAFTUNG DER URLAUBSGÄSTE

Jeder Urlaubsgast muss darauf achten, keine Schäden an Personen, Unterkünften, Stellplätzen, Einrichtungen, Ausstattungen oder der Umwelt zu verursachen.

Jede Person, die für eine Beschädigung verantwortlich ist, muss die Direktion so schnell wie möglich darüber informieren. Schäden, die durch den Urlaubsgast oder durch Personen verursacht wurden, für die er verantwortlich ist, können in Rechnung gestellt werden.

Die allgemeinen Bestimmungen bezüglich Haftung und Versicherungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

19. DURCHSETZUNG DER HAUSORDNUNG

Bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung kann die Direktion oder ihr Vertreter den Urlaubsgast auffordern, das betreffende Verhalten oder die festgestellte Situation unverzüglich zu beenden. Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß, gefährlichem, gewalttätigem oder aggressivem Verhalten oder einem Verhalten, das die Sicherheit oder Ruhe anderer Urlaubsgäste oder Mitarbeiter beeinträchtigt, kann die Direktion die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, bis hin zum Ausschluss vom Campingplatz, gemäß den geltenden Bestimmungen.

Bei wiederholten Verstößen trotz Aufforderungen der Direktion können ebenfalls Maßnahmen ergriffen werden, um die Störungen zu beenden.

Ein Ausschluss aufgrund des Verhaltens des Urlaubsgastes oder der Nichteinhaltung dieser Hausordnung berechtigt vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu einer Rückerstattung.

Bei einem Verhalten, das möglicherweise eine Straftat darstellt, kann die Direktion die Polizei oder die zuständigen Behörden verständigen.

20. ANWENDUNG DER HAUSORDNUNG

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem **Camping Club 5 Sterne Les Mimosas** aufhalten oder zum Zugang berechtigt sind.

Sie ist am Eingang des Campingplatzes und an der Rezeption ausgehängt und wird den Urlaubsgästen über die dafür vorgesehenen Informationsmedien zur Verfügung gestellt.

Besondere Hinweise, die in der Nähe von Einrichtungen und Anlagen ausgehängt sind, ergänzen diese Hausordnung und müssen ebenfalls beachtet werden.

Die Öffnungs- und Schließzeiten sowie die Zugangsbedingungen für die verschiedenen Dienstleistungen und Einrichtungen werden durch Aushänge und über die Informationsmedien des

Campingplatzes mitgeteilt und können je nach Saison, Betriebsbedingungen oder aus Sicherheitsgründen geändert werden.

Die Direktion und die Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, die Einhaltung dieser Hausordnung sicherzustellen.

Die Direktion behält sich das Recht vor, die Hausordnung zu ändern, wenn dies für den ordnungsgemäßen Betrieb des Campingplatzes, die Sicherheit der Personen oder aufgrund von Änderungen der Einrichtungen und Dienstleistungen erforderlich ist.

Alle für die Urlaubsgäste geltenden Änderungen werden ihnen auf geeignete Weise mitgeteilt.